



Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion



## Verfügung

vom 17. Dez. 2010

5358

Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion Amt für Verkehr Planverwaltung
PBG
Waltalingen 0044-0016

**B2**

### Gemeinde Waltalingen

#### **Vollständig ersatzlose Aufhebung von Baulinien an der Feldernstrasse sowie vollständig ersatzlose Aufhebung von Bau- und Niveaulinien an der Werdackerstrasse, im QP Trötteli und im QP Werdacker**

Baulinien. Der Gemeinderat Waltalingen hat mit Beschluss vom 29. März 2010 an der Feldernstrasse die bestehenden Baulinien RRB Nr. 4492/1962 sowie die bestehenden Bau- und Niveaulinien RRB Nrn. 2992/1981, 2423/1978 und 265/1984 an der Werdackerstrasse, im QP Trötteli und im QP Werdacker vollständig ersatzlos aufgehoben. Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. Die am 29. März 2010 vom Gemeinderat Waltalingen beschlossene vollständige ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Feldernstrasse sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Werdackerstrasse, im QP Trötteli und im QP Werdacker wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Waltalingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Waltalingen, 8468 Waltalingen (unter Rücksendung von fünf Originalplänen der Gemeinde und zwei Plankopien mit Genehmigungsvermerk).
  - AFV: Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage von sieben Originalplänen der Planverwaltung mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Für den Auszug  
Volkswirtschaftsdirektion  
Amt für Verkehr

*E. Beer*

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Züri**

Sitzung vom 14. Juni 1978



Waltalingen

**2423. Quartierplan.** Am 2. Mai 1978 ersuchte der Gemeinderat Waltalingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tröttli in Guntalingen. Dieser Beschluss wurde am 14. Oktober 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 26. April 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr hängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden und Osten durch die Grenze des Baugebiets sowie im Osten durch den Fussweg Kat.-Nr. 2666 begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Waltalingen wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Der Quartierplan Tröttli liegt auch im Siedlungsgebiet gemäss Entwurf zum kantonalen Gesamtplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 abzweigende, auszubauende Höcklerstrasse und die projektierte Tröttlistrasse (Sackstrasse). Der bestehende Flurweg bei der Liegenschaft Kat.-Nr. 2170 (Eigentümer W. Schär) mit Ausmündung in die Staatsstrasse wird für den landwirtschaftlichen Verkehr und für Fussgänger beibehalten.

Der mit 20 m an der Tröttlistrasse festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Erschliessungsstrasse. Die Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 müssen in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 8,2 % bei der Tröttlistrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Waltalingen vom 5. Oktober 1977 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Tröttli in Guntalingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Waltalingen, 8479 Waltalingen (unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 14. Juni 1978

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller